

[1697?]¹

A

"MEMORIALE" ÜBER STREITIGKEITEN INSBESONDERE BEZÜGLICH DES
ZOLLS IN WEINFELDEN

- "1.^{mo}: Die frag: Wan ohne wüssen und willen Unseren allerseitss Gnädiggebiethenden Herren Undt Oberen dess Thurgews hochloblichen [VII] Regierenden Ohrten [VIII Alte Orte ausg. BE] die Zöhl geen- dert, gesteigeret, auch gar brieff und Sigill gemacht werden; ob es nit höchst nachtheilig ihrer soo hohen Authoritet und Regalien undt im höchsten gradt Eine Landtsbeschwerdt seige
2. Ob nit die [dortigen] Quartier Hauptleüth Verbunden lauth Eydt und Pflicht in ansächung Unserer allerseiths gnädigen Herren undt Oberen undt beschwerdt des Landts, lauth obigem puncten an gebührendem hohen Ohrt anzuzeigen.
3. Wan solche Brieff und Sigill, Wie ob bemelt, höchst nachtheilig und dem Landt beschwärllich gemacht worden, ob solches den Quartier Hauptleüthen Zustande Zu ratificieren Undt gutheissen, Jn dem Sie bey der Ersten Conferentz etliche Quartier lauth ihres Urthels erkent, dass dess Tit. H. Landtvogtss Hirtzel [- es kommen der von 1686 bis 1688 amtierende Salomon Hirzel oder der von 1658 bis 1660 amtierende Hans Kaspar Hirzel in Frage -] Zohls Transmutation Wol gemacht, wol gegründet, undt fundamentiert seye. Also Sie noch gutgeheissen, Wass dem Land höchst beschwerlich, Solches ihnen Zu Verantworten überlasse.
4. Wär schuldig an so vill auffgeloffnen Kösten, weilen mehrer Theil Hauptleüth, anderen Zu gefallen, nit für eine allgemeine Landtsach erkent, Jst also die ander Parth [Zürich gemeint?] dardurch gesterckth, dass Sie nach scherpffer in ihrer Ungerechtigkeit Und Tyrannisey auss ihrem selbst eignen gwalt Verfahren, wie dan über die 36. Kundtschafften Vor loblichem Landvogtey [=Ober-]Ambt sind Verhört, und in geschrifften Verfast worden.
5. Weilen die Klagende Jnteressierte nit nur Von anderen sonder Von ihren eignen Quartier Hauptleuthen Sindt Verhindert, undt Zum gefallen anderen, die leüth beredt, man werde den Handel nit Erhalten: Also allerhandt Confusen Undt Verwirrungen gemacht, gemeindt dess herren Landtvogt Hirtzels Zohls transmutation in Kräfte zu behaupten.
6. Mit wass gründen könnte gezeigt werden, worumb Sie den Costantzer Zohl geltwechsell, Metzger handel, [Kurz]rickhenbacher Zohl, Undt andere Vermeinende beschwärdten für ein allgemeine Landtsach erkent, Undt angenommen, hingegen aber den Weinfälder Zohl, der mi-

ten im Landt, welche weit beschwärlicher alls alle obvermeldte für keine Landtsach erkent, welcher doch allerseitss höchst nachtheilig der 7 des Thurgewss ... regierenden Ohrt, Undt wir doch alle gleich mit Ehr, Leib, guet, undt blut verbunden: Undt Sie ander neben ihnen auf solch ohngezimmende Weiss tractiert, dass billich gewässen wäre: die Quartier Hauptleüth hettens an gebührenden hohen Ohrt angezeigt.

7. Weilen aber solche beschwerth ist entlichen an gebührendem Ohrt Klagt, und über die 6 mahl den Quartier Hauptleüthen Vorgestellt worden Vermeint Zu einer Landtsach Zu erkennen, Jn deme klahr Zu erweisen, Wanss für ein Landtsach, wie Ess auch billich gewessen wäre, Von den Quartier Hauptleüthen angenommen worden; die Andere Parthey Von ihrem ohngezimmenden begehren abgestanden, und heten dan selbst müessen, mit Zuthuen dess Landts Von Unseren allerseitss Gnädig gebiethenden Herren Undt Oberen ein Zohls Regul und Ordnung Mit demüetigster Supplication ausswürckhen, welches dem landt alle dise Kösten erspahrt hette: Also hoffentlich die Quartier Hauptleüth Selbst aus ihrem Seckhell, welche ein Ursach, dass für kein Landtsach erkent worden, Ein particul geben Müessen.
8. Jst die frag, weilen Solches auss gunst und Missgunst, undt Zu gefallen anderen nit für eine Landtsach Von den Quartier Hauptleüthen angenommen worden, Und doch Vaast nit das kleinste Dörfflin dass nit seye beschwerth gewessen, und solche kösten Zur anhebung solcher beschwert Sind angewent worden, welche auch alle Zu geniessen, in deme alles umb vill erleichtert.
9. Jst die frag: Wan etliche Quartier Hauptleüth in Unser beschwerth nit wollen helffen, ob es nit billich, wir nit mehr bey und mit ihnen Zuhalten, weilen wir in anderen beschwerden, die Unss nit berührt, iederzeit beygehalten; Also hoffentlich eintweders die Separation, Wass ein Jeder, oder Jedess Quartier hat, selbsten aussmachen solle Zu erkent, welches aber für dass land nit kan gut befunden werden.
10. Sindt die beschwärdte Quartier nachfolgende, Weinfälder Quartier ist fast völlig beschwerth, aber durch ihren H. Obervogt [der zürcherischen Herrschaft Weinfeld, Leonhard Greuter] alls Ersten Quartierhauptman abgeschreckt worden, dass noch etwass mehr alls der halbe theill dess Quartiers bey der beschwerthen Parthey steht, Bürlgemer [=Bürglen] Quartier völlig, Dägerschen [=Tägerschen] völlig, Ermatinger Quartier gleichfahls, Em[m]ishoffer Quartier nit gar halb, auss dem Buchemer Quartier [=Quartier Buch?] Grichtsherren sambt ihren angehörigen, Gündelhart und Burg [=Schloss Gündelhart?], Jn summa dass gantze Landt hat solches Zu geniessen: Alls hoffentlich wirdt dass gantze Landt an den angewendten Kosten be-

zahlen Müessen, oder Wir hoffentlich auch in keinesswegss mehr an den Jhrigen Zu bezahlen Verbunden, auch Unss nit mehr könnten bey den Conferenzen infinden lassen, solches aber wird hoffentlich umb nutzen dess Landtss besser beobachtet werden, damit nicht die Separation dess Landts, oder sonst fehrners Vill Ungelegenheiten, streit, und allerhandt Missverständnuss und Zweytracht Verursacht Undt nachgezogen Werde; sonder billich wan man doch bey ein ander stehen will oder Muess die burde Ein anderen helffen Zu tragen, damit nit dass Landt Zerrüth undt Separiert werde, Umb der Quartier Hauptleüthen reputation willen, welches höchstenss Zu beobachten unser allerseithss Gnedig gebiethender herren Oberen Und Lands Väter Zue gehörig, solches alles als gehorsame Underthan ihren so hoch wysen gnädigst undt Väterlicher protection und fürsag überlassen, Und flehentlich bitende Unsere demüetigste Supplication gnädigst angelegen seyn Zelassen, umb Unser ... Herren Oberen undt Landts Vätteren nit allein in getrewster Devotion undt danckpflichtiger Ergebenheit Verschulden Zu können, Sonder Zu mahlen den allerhöchsten eiferig Zu biten, dass Seine Götliche Majestät die Aequitet und Justiz so die selbige hierinnen Zu Väterlichen Erkantnuss ohn allen Zweiffell werden walten lassen, mit sägen voller gluckseeligkeit hier und dort richtig belohnen wolle."

- 1) Dieses Memoriale könnte evtl. aus der Amtszeit Beat Jakobs II. Zurlauben, der von 1696 bis 1698 Landvogt im Thurgau war, stammen.

AH 110, 3-5 - Blatt 5^r leer

5

1700 [n. Mai 9.]

A

ABRECHNUNG [VOM LANDVOGT DER FREIEN ÄMTER, BEAT JAKOB II. ZURLAUBEN] MIT [ALT] AMMANN [UND DERZEITIGEM ZUGER STADT- UND AMTSRAT BEAT KASPAR] ZURLAUBEN

"Examinationgell	200 lb.
Richenseer Jahr Merck[t]	15 lb.
Jahr Märchten Zuo Bremgarten	90 lb.
sattler undt schmidt [in Bremgarten?]	35 lb.
Wägen Stellung der Jahr Rechnung [für das Jahr 1699]	150 lb.
Wägen kösten an die Jahr Rechnung [welche am 5. Juli 1699 in Baden begann und an der Stadt und Amt Zug u.a. auch durch Beat Kaspar Zurlauben vertreten war] ¹ ...	75 lb.